

Servicevertrag

über

die Bereitstellung einer technischen Einrichtung zur Steuerung von EEG-Erzeugungsanlagen

Vertragspartner
Straße
PLZ, Ort
- im Folgenden Kunde -

und die

NEW Netz GmbH
Nikolaus-Becker-Straße 28 -34
52511 Geilenkirchen
- im Folgenden Netzbetreiber -

schließen den nachfolgenden Vertrag über die Bereitstellung und den Betrieb einer bidirektionalen fernwirktechnischen Anbindung der kundeneigenen Erzeugungsanlage an die Netzsteuerungssysteme des Netzbetreibers.

Hierdurch soll die gesetzlich geforderte Leistungssteuerung der Eigenerzeugungsanlage entsprechend den Regeln des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014, z. B. §9, §14, §25) erfüllt werden.

Der Zweck des fernwirkmäßigen Zugriffs auf die Erzeugungsanlage ist die bedarfsorientierte Leistungssteuerung zur Gewährleistung der Netzstabilität in den öffentlichen Versorgungsnetzen auf der Grundlage der allgemein gültigen Regelungen.

Anlagenbeschreibung:

Standort der Anlage _____

Ort / Gemarkung _____

Straße / Flur _____

Weitere Angaben:

Art der Anlage (PV, WKA, KWK) _____

Max. Einspeiseleistung der Anlage _____

Anlagennummer beim Netzbetreiber _____

Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage _____

1. Leistungen des Netzbetreibers

Der Netzbetreiber stellt dem Kunden am Netzverknüpfungspunkt der Erzeugungsanlage mit dem öffentlichen Versorgungsnetz eine Fernwirkanlage zur Verfügung.

Die Fernwirkanlage besteht aus den technischen Bauelementen, die zur Kommunikation mit den Netzsteuerungssystemen des Netzbetreibers erforderlich sind. Die in einem Wandgehäuse vormontierte Fernwirkanlage wird an der Schnittstellenklemmleiste (Gehäuse) mit den Steuerleitungen der Kundenanlage verbunden.

Die Fernwirkanlage ist so programmiert, dass sie mit den Netzsteuersystemen des Netzbetreibers sicher und fehlerfrei kommuniziert. Die Gewähr hierfür trägt der Netzbetreiber.

Der Netzbetreiber wird die Fernwirkanlage und deren Parametrierung an die im Laufe der Zeit ggf. notwendig werdenden technischen Änderungen anpassen, so dass eine fehlerfreie Kommunikation gewährleistet bleibt.

Die Fernwirkanlage einschl. Gehäuse steht im Eigentum des Netzbetreibers.

Der Betrieb, die Überwachung, die Entstörung, die Reparatur und die ggf. notwendige Erneuerung der Fernwirkanlage obliegen dem Netzbetreiber zu seinen Lasten.

Die technische Schnittstelle und Zuständigkeitsgrenze zwischen Kundenanlage und Netzbetreiberanlage ist die Schnittstellenklemmleiste.

2. Leistungen des Kunden

Der Kunde montiert das vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellte Wandgehäuse in einer für den Netzbetreiber jederzeit zugänglichen und für den Betrieb der Anlage geeigneten Räumlichkeit. Dieser Raum muss zum ungehinderten Zugang über eine Doppelschließung (ein Schließzylinder für den Netzbetreiber) verfügen. Der Montageplatz des Gehäuses ist so zu wählen, dass ein Arbeiten in Augenhöhe und mit angemessenem Arbeitsraum möglich ist.

Die sachgerechte Montage des Fernwirkgehäuses, einschl. der erforderlichen Steuerleitungen zur Eigenerzeugungsanlage, ist Aufgabe des Kunden. Ebenso die Bereitstellung einer 230V-Versorgung für die Fernwirkanlage (an der Schnittstellenklemmleiste). Die Steuerleitungen zur Kundenanlage werden vom Netzbetreiber an die Schnittstellenklemmleiste angeschlossen (abgesetzt, eingeführt und aufgelegt). Hierzu stellt der Kunde die nötigen Belegungsdaten seiner Leitungen bereit. Die Steuerleitungen werden unmittelbar vor der Erstinbetriebnahme angeschlossen.

Die Erstinbetriebnahme der Fernwirkanlage erfolgt gemeinsam zwischen Netzbetreiber und Kunden. Die hierbei auftretenden Fehler und Probleme in den jeweiligen Anlagenbereichen werden von der betroffenen Vertragspartei behoben. Unnötige Warte- und Ausfallzeiten sind durch entsprechende Abstimmungen zu vermeiden.

Ein Inbetriebnahmetermin ist in den Leistungen (s. Punkt 4) enthalten. Weitere Termine aufgrund von Mängeln in der Kundenanlage werden entsprechend dem Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

3. Entstörung der Anlage

Jede Vertragspartei wird ihre eigenen Anlagenteile so betreiben, instand halten und ggf. überwachen, dass Störungen vermieden werden.

Sofern Störungen auftreten wird jede Vertragspartei zunächst abklären, ob ihr Anlagenteil Grund der Störung ist, um dann die Störung kurzfristig zu beheben. Erst wenn dies nicht möglich ist, werden beide Vertragsparteien gemeinsam die Störungsursache klären und die zuweisbaren Störungsgründe beseitigen.

Ist der Betrieb der Fernwirkanlage über mehr als 3 Tage gestört und liegt der Grund hierfür beim Anlagenbetreiber, wird die Erzeugungsanlage vom Netzbetreiber vom öffentlichen Netz getrennt.

4. Vergütung

Der Kunde zahlt dem Netzbetreiber für die Bereitstellung, den Betrieb, die Entstörung und die ggf. erforderliche Erneuerung der Fernwirkanlage ein monatliches Entgelt von 58 Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Der Betrag ist monatlich ohne besondere Rechnungsstellung unter Angabe der Auftragsnummer auf das Konto des Netzbetreibers bei der Stadtparkasse Mönchengladbach, BLZ 310 500 00, Kto. Nr. 3445160, zu überweisen. Der Betrag ist erstmalig in dem Monat zu zahlen, in dem der Vertrag beginnt (s. Punkt 5).

5. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am _____, frühestens jedoch mit der Bereitstellung der Fernwirkanlage. Er läuft zunächst bis zum _____ und verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht 6 Monate vor Jahresende schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag endet automatisch, wenn die Erzeugungsanlage dauerhaft vom öffentlichen Netz getrennt wird.

6. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch in wirtschaftlichem und technischem Erfolg gleichkommenden Bestimmungen zu ersetzen.

Mögliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

_____, Geilenkirchen, _____
Ort, Datum

- Unterschrift Kunde -

- Unterschrift Netzbetreiber -